

An alle Pastoralen Dienste
im Erzbistum Köln

März 2020

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterinformation 07/2020

Aktuelle Informationen in Zeiten des Corona-Virus

Der Corona-Virus breitet sich auch in Deutschland weiter aus. Unsere gemeinsame Aufgabe ist es jetzt, verantwortlich zu handeln und vermeidbare Risiken auch im Arbeitsalltag zu vermeiden. Deshalb geben wir Ihnen folgende aktuelle Regelungen und Hinweise bekannt:

Ausnahmeregelung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KGV) und der GKV-Spitzenverband haben sich gestern auf eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung zur Erlangung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in bestimmten Fällen geeinigt: Patienten mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege müssen wegen der bloßen Attestierung einer Arbeitsunfähigkeit nicht extra in die Praxis kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie weder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neue Corona-Virus nachgewiesen wurde, noch sich in einem Gebiet mit Covid-19-Fällen aufgehalten haben. In diesen Fällen dürfen Ärzte nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für bis zu sieben Tagen ausstellen und dem Patienten per Post zusenden. Diese Ausnahmeregelung gilt zunächst für die Dauer von vier Wochen. Die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz, ein Nichterscheinen wegen Erkrankung unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen, bleibt selbstverständlich bestehen.

Telefonkonferenzen

Es wurde bereits empfohlen, dienstliche Konferenzen, Sitzungen, Meetings oder Dienstreisen nach Möglichkeit zu ersetzen, z.B. durch Telefonkonferenzen. Neben den Funktionen einer Telefonanlage gibt es unter dem folgenden Link eine kostenlose Möglichkeit zur Organisation von Telefonkonferenzen von Meetgreen, die nach vorheriger Anmeldung genutzt werden kann: <https://meetgreen.de/>
Hinweis zu den Konditionen, zur Anmeldung und zur Nutzung finden Sie auf dieser Seite. Bitte wählen sie die Option für „Vereine/Verbände/gemeinnützige Organisationen“.

Urlaubsrückkehrerinnen und -rückkehrer

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Risikogebiet Urlaub gemacht haben, werden aufgefordert, unmittelbar nach Rückkehr ihre/n Vorgesetzte/n darüber zu informieren. Die Vorgesetzten sind berechtigt, danach zu fragen. Die Angabe des konkreten Urlaubslandes ist nicht erforderlich. Maßgeblich dafür, welches die Risikogebiete sind, ist die aktuelle Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Abbau von Mehrarbeit, Erholungsurlaub

Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sollte jeder Mitarbeitende in Abstimmung mit seinem Vorgesetzten abwägen, ob Mehrarbeitsstunden oder Urlaubstage, die eigentlich zu einem späteren Zeitpunkt geplant waren, verschiebbar sind und jetzt genommen werden könnten.

Absage von Veranstaltungen

Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit, Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern abzusagen, sind noch nicht in landesrechtliche Regelungen umgesetzt. Eine allgemeine Empfehlung, größere Veranstaltungen – auch unterhalb der genannten Personenzahl – abzusagen, wird deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie unterrichten.

Es wird aber vorsorglich gebeten, bis 30.04.2020 bei dienstlichen Veranstaltungen mit externen Gästen, soweit möglich, die Teilnehmer zu notieren und die Kontaktdaten für den Fall einer behördlichen Anordnung aufzubewahren. In der Regel wird dies bereits im Rahmen der Anfertigung von Niederschriften erledigt sein, ansonsten sollte eine einfache Teilnehmerliste mit Namen und Kontaktdaten angelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Hauptabteilung Seelsorge-Personal